Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/12 9ObA117/95 (9ObA118/95)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1995

Norm

ASGG §9 Abs2
ZusatzkollV 01.07.1988 zum KollV für Bauindustrie und Baugewerbe §2

Rechtssatz

Nach den Inhalt des ZusatzkollV und der Richtlinien hat die Bauarbeiterkasse, Urlaubskasse und Abfertigungskasse primär über einen Antrag auf den Unterschiedsbetrag zu entscheiden; als Rechtsmittel wird die Anrufung eines Gremiums vorgesehen, das über die Frage unanfechtbar entscheiden soll. Dem Gremium kommt damit die Funktion eines Schiedsgerichtes zu, das aber nach § 9 Abs 2 ASGG zur Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten nicht von vornherein eingerichtet werden kann. Diese Bestimmung des ZusatzkollV verstößt daher gegen das Gesetz und ist unwirksam. Der Anspruch kann daher klageweise geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 117/95
  Entscheidungstext OGH 12.07.1995 9 ObA 117/95
  Veröff: SZ 68/128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0063965

Dokumentnummer

JJR_19950712_OGH0002_009OBA00117_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at